

Vereinbarung

über die

Erweiterung des Naturwaldreservats Säliflue-Wartburg-Heideloch-Looweier, Gemeinde Oftringen

zwischen der Waldeigentümerin
Ortsbürgergemeinde Oftringen, vertreten durch
den Gemeinderat Oftringen

und dem **Kanton Aargau**, vertreten durch das
Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung
Wald

Gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald wird über nachfolgend beschriebene Waldfläche Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche

Vgl. Planbeilagen M 1:5'000, datiert vom 14. Januar 2019.

Gemeinde	Par- zelle	Lokalname	Koordinaten	Hauptbaumarten	Alter (Jahre)	Fläche (in ha)
Oftringen	1351	Engelberg	2 637 680 / 1 242 440	Bu, Bah, Es, Lä, ...	10–120 J.	5.25
						5.25

2. Kontext

Mit der Ortsbürgergemeinde Oftringen besteht seit 2003 ein Nutzungsverzichtsvertrag über die Altholzinsel Weichler, wobei zahlreiche Bäume dieses Bestands auch Elemente des Waldfriedhofs der Gemeinde Oftringen sind. Da dies zu Nutzungskonflikten führt, wird der genannte Altholzinselvertrag auf Wunsch der Waldeigentümerin aufgelöst. Kompensiert wird diese Fläche durch ein Waldgebiet am Engelberg, welches an das bestehende Naturwaldreservat Säliflue-Wartburg-Heideloch-Looweier angrenzt.

3. Ziel

Auf der bezeichneten Waldfläche am Engelberg sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume, insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind. Die Fläche im Gebiet Weichler kann wieder forstlich genutzt werden.

4. Leistungen der Waldeigentümerin

4.1.

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

4.2.

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

4.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamts und werden schriftlich festgehalten.

5. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichtete Altholzinsel einen Beitrag. Dieser beträgt pauschal für die ganze Vertragsdauer [REDACTED], abzüglich der Entschädigung für die Altholzinsel Weichler von [REDACTED], also total [REDACTED]

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

6. Dauer der Vereinbarung

6.1.

Die Vereinbarung tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2068 (50 Jahre). Mit der Inkrafttretung dieser Vereinbarung wird die Vereinbarung über die Altholzinsel Weichler vom 2. Dezember 2003 aufgehoben.

6.2.

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamts erlaubt.

7. Weitere Bestimmungen

7.1.

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung das vertraglich gesicherte Naturwaldreservat öffentlich-rechtlich geschützt wird.

7.2.

Die Vegetation unterhalb des Rastplatzes Känzeli kann in Absprache mit dem Kreisforstamt so zurückgeschnitten werden, dass die Aussicht Richtung Süden erhalten bleibt.

7.3.

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

7.4.

Der geleistete Beitrag (gemäss Ziffer 4) muss in der Forstrechnung verbucht werden.

7.5.

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

7.6.

Der beiliegende Plan M 1:5'000, datiert vom 14. Januar 2019, ist verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

7.7.

Die Waldeigentümerin ist verpflichtet, diese Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Pflicht zur Weiterüberbindung auf jeden späteren Rechtsnachfolger.

Oftringen, *7. August 2019*

Ortsbürgergemeinde Oftringen
Im Namen des Gemeinderats



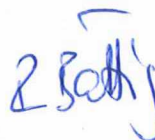
Hanspeter Schläfli
Gemeindeammann



Christoph Kuster
Gemeindeschreiber

Aarau, *10. Juli 2019*

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald



Ruedi Bättig
Projektleiter



Alain Morier
Abteilungsleiter

Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5'000 datiert vom 14. Januar 2019

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Ortsbürgergemeinde, 4665 Oftringen
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt/Abteilung Wald

Kopie an

- Einwohnergemeinde, 4665 Oftringen
- Revierförster Beat Steffen
- Kreisforstamt 4 Aarau-Kulm-Zofingen

Rechtsgrundlagen

Beilage 1

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen
des Kantons

a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;

b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;

c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

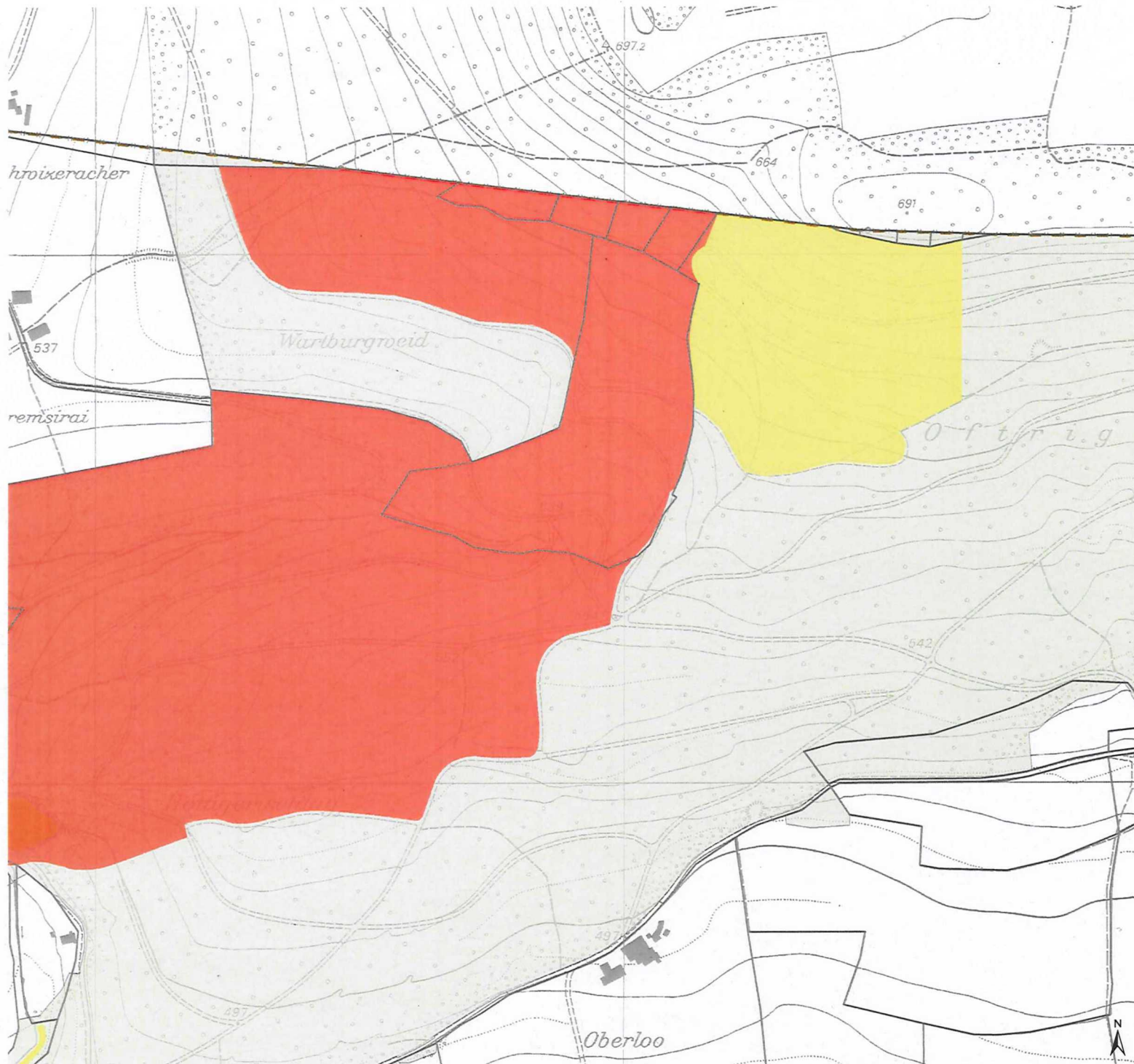
a) 100 % der Kosten

- für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
- für die Aufwertung von Waldrändern;
- für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.



GEMEINDE OFTRINGEN

NWR Säliflue-Wartburg- Heideloch-Looweier OBG Oftringen

DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT

Abteilung Wald

Sektion Walderhaltung

Kartenherstellung Aarau, 10.07.2019, LR01

Stand 10.07.2019

Beilage 2

- Erweiterung NWR Säliflue-Wartburg-Heideloch-Looweier
- bestehendes NWR Säliflue-Wartburg-Heideloch-Looweier
- Waldausscheidung
- Gemeindegrenzen
- Parzelle

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindevorsteher:

Ort und Datum:

Aarau, 14. 1. 2019

der/die Kreisförster*in:

0 50 100
Meter

Massstab: 1:5'000

Quellen: Bundesamt für Landestopografie,
Abteilung Wald des Kantons Aargau

agis